

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 12
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail: Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0016-I/4/2016

Betreff: Zu GZ. BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016 vom 17. Oktober 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsegesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Agrarverfahrensgesetz und das Spanische Hofreitschule- Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Börsensale-Gesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Güter- und Seilewege-Grundsatzgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz und das Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 24. Oktober 2016)

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 17. Oktober 2016 unter der Geschäftszahl BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und

Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsegesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Agrarverfahrensgesetz und das Spanische Hofreitschule- Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Börsensale-Gesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Güter- und Seilewege-Grundsatzgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz und das Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Art. 1 Wasserrechtsgesetz 1959

Zu § 21:

Die Änderung ist nicht im Text, wohl aber in der Textgegenüberstellung enthalten (und dort unklar: „xx Jahre“). Nach „...zwölf Jahre“ wäre eventuell ein Beistrich zu setzen (klärend). Sollte der Paragraph nicht geändert werden, so wäre er auch aus der Textgegenüberstellung zu entfernen.

Zu § 33d Abs. 4:

Die Absolute Fristsetzung (2027 bzw. 2025) wäre zu erläutern. Die Fristsetzung wäre allenfalls als Zeitraum zu formulieren.

Zu § 135:

Die Erläuterung ist nicht nachvollziehbar. Das Instrument der Gewässerbeschau wird nicht vereinfacht, sondern gestrichen. Insofern ist die Erläuterung nicht einsichtig.

Außerdem wird angeregt zu prüfen, ob durch die geplanten Verfahrensvereinfachungen Informationsverpflichtungen für Unternehmen und/oder Bürger/innen entfallen und ob diese Auswirkungen wesentlich sind.

Art. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Die Bedeckung ist auf Ebene des betroffenen Detailbudgets anzugeben. Eine Angabe auf UG-Ebene ist nicht ausreichend.

Art. 3 Immissionsschutzgesetz – Luft

Die möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Bund sind nicht dargestellt. Angegeben sind lediglich Einsparungen bei Landesverwaltungen sowie bei Verwaltungskosten für Unternehmen bzw. Bürger/innen.

Es wird weiters um Klarstellung gebeten, ob die genannten eingesparten „Verwaltungskosten“ tatsächlich Verwaltungskosten iSd WFA-Verwaltungskosten-VO darstellen (Kosten aufgrund rechtswidrigem Verhalten des Bürgers oder Unternehmens sind lt. VO nicht zu berücksichtigen).

Art. 4 Klimaschutzgesetz

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sind die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt nicht dargestellt. Die angegebene „Reduktion des Verwaltungsaufwandes für alle in den Gremien vertretenen Institutionen“ ist betragsmäßig darzustellen.

Art. 5 Umweltförderungsgesetz

Vor dem Hintergrund der zukünftigen, unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele (EU 2020 und EU 2030) kommt der Effizienz und (Kosten-)Effektivität des Mitteleinsatzes gemäß Umweltförderungsgesetz eine nicht unwesentliche Bedeutung zu.

Da hiermit auch keine Verwaltungsvereinfachung verbunden ist, sind folgende Punkte zu kritisieren:

- Der Bericht gemäß § 14 Abs. 1 soll nicht mehr dem Bundesminister für Finanzen vorgelegt werden.

- Anstatt explizit auf die Effizienz und Effektivität der gesetzten Maßnahmen einzugehen (was im Hinblick auf die Debatte um eine budgetschonende Einhaltung der Klimaziele unumgänglich ist), soll der Bericht in Zukunft nur mehr die „wesentlichen“ Effekte darstellen.

Folgende Ergänzungen wären im Sinne der ursprünglichen Fassung daher vorzunehmen:

„§ 14. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die wesentlichen Effekte der Förderungen und Ankäufe in ökologischer und ökonomischer Hinsicht, *insbesondere die Kosteneffektivität der gesetzten Maßnahmen*, in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten *und dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.*“

Art. 7 Altlastensanierungsgesetz

Der vorliegende Entwurf soll insbesondere eine Konsolidierung bestehender Gesetze und damit mehr Rechtssicherheit bringen. Damit sind die folgende Konsequenzen verbunden:

- (1) Es ist nachvollziehbar, dass die vorgesehenen – insbesondere begrifflichen – Klarstellungen weniger Feststellungsbescheide nach sich ziehen und damit zu geringeren Kosten führen werden. In der WFA unterbleibt allerdings eine Quantifizierung, weshalb geeignete Annahmen zu treffen wären, um die finanziellen Auswirkungen bestmöglich abschätzen zu können.
- (2) Die Anpassungen an bestehende (EU-)rechtliche Bestimmungen führen außerdem zu einer Ausweitung jener Materialien, die beitragsfrei verwendet bzw. deren Deponierung/Verbrennung vom Altlastenbeitrag künftig befreit werden (§§ 3 Abs. 1a Z 2-11). Diese Neuerungen führen in jedem Fall zu Mindereinzahlungen in die UG 43, welche in der WFA jedoch nicht dargestellt sind.

Die Novelle erweitert die Einsatzmöglichkeiten von Stahlwerksschlacke. Schlacken enthalten Schwermetalle, deren Umweltverhalten noch nicht abschließend geklärt ist. Es sind aus den Medien Fälle bekannt, in denen Schlacke nach Verwendung im Straßenbau aufgrund von Umweltverschmutzungen wieder abgetragen werden mussten. Dies könnte zu zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Budgets führen.

Art. 8 Chemikaliengesetz 1996

Die finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) sind als Betrag anzugeben. Der Hinweis im Text auf „Ressourcen“ welche „für andere, wesentlichere Vollzugsaufgaben frei werden“ ist nicht ausreichend.

Art. 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz

§ 6 Abs. 6 wäre in der geltenden Form beizubehalten. Das sachlich zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) soll nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum allgemeinen Teil zu den Artikeln 9 bis 16 darf insbesondere im Hinblick auf die im Bundesministeriengesetz (BMG) geregelten Zuständigkeiten hingewiesen werden.

Der Argumentation des BMLFUW in den Allgemeinen Erläuterungen zu den Artikeln 9 bis 16 kann nicht gefolgt werden. Die Zuständigkeiten der Bundesminister werden durch das BMG geregelt. Für die Führung des Bundeshaushaltes ist der Bundesminister für Finanzen zuständig (Anlage zu § 2, Teil 2 Abschnitt F des BMG). Daraus ergibt sich das Erfordernis von Einvernehmensherstellungen mit ihm. Die Regelungen des BHG 2013, die diese Einvernehmensherstellung normieren, dürfen nicht durch die vorliegenden Gesetzesentwürfe (qua lex posterior) ausgehöhlt werden. Diesem Erfordernis trägt im Übrigen auch Art. 8 des gegenständlichen Sammelgesetzes (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996) Rechnung, indem es Regelungen betreffend die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen vorsieht (siehe § 78 Abs. 3 und 3a).

Art. 10 Pflanzenschutzgesetz 2011

§ 38 und § 50 wären in der geltenden Form beizubehalten (Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bzw. die Vollzugsklausel, das mit der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes hinsichtlich § 28 Abs. 1 zweiter Satz, § 32 und § 36 Abs. 3, soweit es die Mitwirkung von Zollorganen betrifft, der Bundesminister für Finanzen betraut ist).

Art. 12 Futtermittelgesetz 1999

§ 19 Abs. 2 und die entsprechende Vollzugsklausel wären unverändert beizubehalten (Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen).

Art. 13 BFW-Gesetz

Die Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sollte unverändert beibehalten bleiben.

Art. 14 Rebenverkehrsgesetz 1996

Die Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sollte unverändert beibehalten bleiben.

Art. 16 Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Die WFA ist unzureichend. Die seitens des BMLFUW bereits übermittelte aktuelle Version der WFA wäre um die Ausführungen betreffend das Bundesamt für Wasserwirtschaft (Art. 21 Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft) zu ergänzen und anzuschließen.

In § 14a Abs. 5 sollte Z 15 gestrichen werden: „Unterbringung und Verpflegung von Personen im unmittelbaren Zusammenhang mit Aufgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft“

Art. 17 Agrarverfahrensgesetz

Es fehlen Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Agrarverfahrensgesetzes.

Art. 18 Spanische Hofreitschule-Gesetz

Es wird angeregt, in § 2 Abs. 1 Z 3 die Bezeichnung „Bundesgestüt Piber“ wie in der gesamten Novelle auf „Lipizzanergestüt Piber“ anzupassen.

Außerdem wird angeregt zu prüfen, ob eine Namensänderung finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen könnte. Denkbar wären z.B. Zusatzaufwand durch die Anpassung von Werbemaßnahmen, Änderung von Dienstausweisen, Hinweisschildern und dergleichen, die Neugestaltung von Drucksorten und Internetseiten etc. Sollte die Prüfung ergeben, dass hier finanzielle Auswirkungen vorliegen, sind diese auf jeden Fall wesentlich und in der WFA darzustellen.

Art. 20 Börsensensale-Gesetz

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht dargestellt. Die Problemanalyse ist äußerst knapp gehalten, sodass eine Beurteilung der Maßnahme aus dem WFA-Ergebnisdokument heraus erschwert wird.

Art. 22 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951

Es wird darauf hingewiesen, dass die ersatzlose Aufhebung unmittelbare steuerliche Auswirkungen entfaltet.

Zum einen sind Tauschvorgänge von Grundstücken grundsätzlich wie Veräußerungsvorgänge (und Anschaffungsvorgänge) zu werten. Nach § 30 Abs. 2 Z 4 EStG sind allerdings Einkünfte aus „*Tauschvorgängen von Grundstücken im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951 ...*“ von der Besteuerung ausgenommen, somit steuerfrei.

Zum anderen ist in § 3 Abs. 1 Z 4 GrEStG eine Grunderwerbsteuerbefreiung für den Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens im Sinne des I. Hauptstückes, 1. Abschnitt, und im Wege eines Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des II.

Hauptstückes des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Der Wegfall des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 würde zukünftig dazu führen, dass die genannten Befreiungsbestimmungen mangels Anwendungsbereiches ins Leere laufen und damit auch sämtliche bisher steuerfreien Erwerbsvorgänge – daher auch solche im Rahmen von Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren, die landesgesetzlich geregelt sind – als steuerpflichtige Vorgänge einzustufen wären.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

03.11.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
(elektronisch gefertigt)